

**Eltern und Schülerbrief Nr. 4**  
**Aktuelle Informationen zum Schulbetrieb vor**  
**Weihnachten**



8. Dezember 2021

Liebe Eltern,  
liebe Schülerinnen und Schüler,

gerne möchte ich Sie und Euch über Neuigkeiten informieren, die wir als Schule vor genau einem Tag erhalten haben. Aus den Medien konnten Sie schon entnehmen, welche Regelungen das Land vor den Weihnachtsferien treffen wird.

Bevor ich darauf eingehe, möchte ich kurz den aktuellen Stand an der Schule darstellen. Wir haben im Moment sechzehn Schülerinnen und Schüler in Quarantäne, weil sie erkrankt sind oder Kontakt zu infizierten Personen hatten.

Werden Schülerinnen und Schüler in der Schule positiv getestet, werden die Klassen, die Kolleginnen und Kollegen und Sie als Eltern jeweils sofort darüber informiert. Ich möchte Ihnen ausdrücklich danken, dass Sie sehr vorsichtig sind und kranke Kinder zu Hause lassen, wenn es ihnen nicht gut geht. Ausdrücklich muss ich Sie darum bitten, uns **immer** zu informieren, wenn es positive Fälle in Ihrer Familie bzw. mit Kontaktpersonen gibt oder wenn ein Kind an Corona erkrankt ist. Bitte senden Sie uns Ihre offiziellen Nachweise über Absonderungen etc. per Mail an [sekretariat@hgw.de](mailto:sekretariat@hgw.de). Nur dann können wir die entsprechenden Maßnahmen einleiten und über Fristen informieren. Wir erhalten die Informationen nicht automatisch vom Gesundheitsamt und sind auf Ihre zuverlässige Unterstützung angewiesen. Danke für Ihre Mithilfe, die es uns allen ermöglicht, die Schule offen zu halten.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch allen Schülerinnen und Schülern danken, dass sie selbst einen großen Beitrag leisten, dass wir auch in Zeiten hoher Inzidenzen nur sehr wenige Fälle in der Schule haben.

In den Medien hörte man in den vergangenen Tagen immer wieder, dass die Tests knapp werden. Wir haben im Moment einen soliden Puffer, was einen uneingeschränkten Schulbetrieb sichert. Die Stadtverwaltung unterstützt uns hier in vorbildlicher Art und Weise. Die dreimaligen Testungen pro Woche garantieren nach wie vor eine sehr hohe Sicherheit für alle am Schulleben Beteiligten – auch vor den Weihnachtsferien.

Zu den Maßnahmen, die vor den Ferien gelten, möchte ich aus dem Rundschreiben des Kultusministeriums zitieren. Ich werde meine Kommentare jeweils kursiv in den Text einfügen:

„Gleichwohl verstehen wir den Wunsch mancher Eltern sowie Schülerinnen und Schüler, sich in der Zeit unmittelbar vor den Weihnachtsfeiertagen isolieren zu wollen. Deshalb eröffnen wir im Zeitraum vom 20. bis zum 22. Dezember 2021 als besondere Ausnahmeregelung die Möglichkeit, dass sich Schülerinnen und Schüler in eine selbstgewählte Quarantäne begeben, indem sie sich vom Präsenzunterricht beurlauben lassen. Für die Beurlaubung gelten folgende Regelungen:

- Der Beurlaubungswunsch wird von den Erziehungsberechtigten bzw. von der volljährigen Schülerin oder Schüler schriftlich angezeigt.

**Die Anträge auf Freistellung müssen der Schule bis zum Dienstag, 14. Dezember 2021, vorgelegt werden. Bitte richten Sie den Freistellungswunsch immer an zwei Adressen: 1. E-Mail-Adresse der Klassenlehrperson bzw. TutorIn und 2. [sekretariat@hgwt.de](mailto:sekretariat@hgwt.de)**

**Bitte schreiben Sie die Mail immer mit dem Betreff: „Beurlaubung“.**

- Die Schule muss die Beurlaubung nicht ausdrücklich verfügen, sie soll der Schülerin oder dem Schüler aber für die Zeit der Beurlaubung Arbeitsaufträge erteilen und, soweit erforderlich, entsprechende Materialien (analog oder digital) zur Verfügung stellen.

**Sie erhalten vom Sekretariat eine formlose Bestätigung per Mail, dass der Antrag eingegangen ist. Damit gilt er auch als bewilligt.**

**Alle Lehrerinnen und Lehrer legen selbst fest, ob sie die beurlaubten Schülerinnen und Schüler zum Unterricht zuschalten oder ob Arbeitsaufträge erteilt werden.**

**Das Land weist in einem ebenfalls gestern veröffentlichten Papier mit Hinweisen zum Distanzunterricht ausdrücklich darauf hin, dass Schüler\*innen, die zu Hause bleiben, kein Anrecht auf gestreamten Unterricht haben.**

- Die Beurlaubung ist mit der Auflage verbunden, dass die Schülerin oder der Schüler, die von der Schule erteilten Arbeitsaufträge im Beurlaubungszeitraum erledigt.

**Das bedeutet, dass sämtliche Ergebnisse der Arbeitsaufträge in Absprache mit den Lehrerinnen und Lehrern spätestens bis zum 22. Dezember 2021, 13.00 Uhr auf digitalem Wege abgegeben werden müssen.**

- Die Beurlaubung muss für den vollständigen Zeitraum in Anspruch genommen werden, d.h. ein Einstieg in die Beurlaubung nach dem 20. Dezember ist nicht möglich.
- Die Schülerinnen und Schüler gelten, auch im Falle schriftlicher Leistungsfeststellungen, in dem Beurlaubungszeitraum als entschuldigt. Die Lehrkraft entscheidet, wie bei Krankheit darüber, ob eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen ist (§ 8 Absatz 4 NVO).

**An den letzten drei Schultagen vor den Weihnachtsferien werden zahlreiche Klassenarbeiten geschrieben, die jetzt nicht mehr verschoben werden können, was für Schülerinnen und Schüler bedeutet, dass sie eventuell nach den Ferien neben den regulären Klassenarbeiten zwei Arbeiten nachschreiben müssen.**

**In den beiden Kursstufen finden Deutsch-, Mathematik- und weitere LK-Klausuren statt. Werden diese Klausuren im Dezember nicht geschrieben, kommt es für die Schülerinnen und Schüler der Kursstufe nach den Ferien zu einer großen Terminballung, weil die Mehrheit der Klausuren nachgeschrieben werden muss.**

**Dies muss vor der Bitte um Freistellung bedacht werden.**

Im weiteren Kampf gegen die Pandemie ist der Fortschritt beim Impfen von besonderer Bedeutung. Ich bitte Sie deshalb darum, Schülerinnen und Schüler, die sich impfen lassen wollen, für die Teilnahme an Impfungen zu beurlauben, falls deren Impftermine mit dem Schulbesuch zeitlich kollidieren.“

**Selbstverständlich werden Schülerinnen und Schüler für Impftermine freigestellt, wenn keine Klassenarbeiten oder Klausuren betroffen sind. Wie bei anderen Terminen, die unbedingt bzw. zwingend in der Schulzeit stattfinden müssen, ist deshalb rechtzeitig bei der Klassenlehrperson bzw. beim Tutor oder der Tutorin um Freistellung zu bitten.**

Bitte beachten Sie, dass die Schülerschein in den Weihnachtsferien nicht als Testnachweis gelten. Nach den Weihnachtsferien ist der Schülerschein für Minderjährige wieder als Testnachweis gültig; dies allerdings nur bis zum 31. Januar 2022.

In der Anlage sende ich Ihnen und Euch auch das erneut bearbeitete Papier: „Und was passiert jetzt?“ mit Informationen zur Quarantäne und zum Impfen.

Dieser Brief informiert über den aktuellen Stand der Dinge. Es ist möglich, dass es erneut kurzfristige Änderungen gibt, die Ihnen zeitnah kommuniziert werden.

Ich wünsche Ihnen und Euch allen weiterhin eine schöne Adventszeit und trotz aller ständigen Kursänderungen die nötige Gelassenheit und dass wir alle gesund bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Markus Funck', written in a cursive style.

Dr. Markus T. Funck  
Schulleiter